

## **Statuten**

### **„Gütegemeinschaft Wassertechnik“**

(Ausgabe Dezember 2023)

#### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Gütegemeinschaft Wassertechnik" und hat seinen Sitz in Wien.

#### **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des nicht auf Gewinn gerichteten Vereins „Gütegemeinschaft Wassertechnik“ ist die Förderung der Herstellung und Montage von qualitativ hochwertigen Maschinen, Apparaten, Rohrleitungen und Anlagen zur Wasserversorgung, Wasserverteilung, Wasserzu- und -ableitung, Wassernutzung, Wasseraufbereitung und Abwasserbeseitigung - insbesondere im Interesse der Sicherheit, des Grundwasserschutzes und des Umweltschutzes - sowie der Förderung gemeinsamer Interessen der Mitglieder.

- (2) Die „Gütegemeinschaft Wassertechnik" bekennt sich zur Koordinierung der Tätigkeiten Ihrer Mitglieder im In- und Ausland unter der „Austria Water Alliance“.

- (3) Diesen Zweck verfolgt die Gütegemeinschaft Wassertechnik unter Beachtung aller einschlägigen geltenden gesetzlichen Vorschriften auch durch die Unterstützung der Bemühungen der Zertifizierungsstelle für Produkte, die auch den Namen der Gewährleistungsmarke „Gütegemeinschaft Wassertechnik“ trägt. Die gleichen Zwecke werden durch Ausarbeitung technischer Qualitätsrichtlinien (Gütebestimmungen) zur Geschäftsordnung erreicht sowie dadurch, dass sie ihren Kunden die Möglichkeit gibt, im Rahmen dieses Vereines nachstehend beispielsweise angeführte Aktivitäten zu entfalten (§ 2 Abs. 4)

- (4) Tätigkeiten des Vereins:

- a. Die Aufstellung von Gütebestimmungen,
- b. die Anmeldung von Verbands- bzw. Gewährleistungsmarken beim Österreichischen Patentamt,

- c. bei dem zuständigen Bundesministerium die Genehmigung zu erwirken, registrierte Marken nach dem Markenschutzgesetz als Gütezeichen verwenden zu dürfen,
- d. die Entwicklung und Erarbeitung von Normgruppen oder Normmaßen,
- e. die Erarbeitung von Rationalisierungsmaßnahmen,
- f. die Erstellung von Statistiken,
- g. die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen,
- h. Auswertung von Fachzeitschriften,
- i. technische Dokumentationen,
- j. Pflege internationaler Kontakte,
- k. Durchführung von Öffentlichkeitsarbeiten und Berufsveranstaltungen,
- l. Forschungsförderung, Forschungskoordination, Aufstellung und Führung von Indizes,
- m. Entwicklung von Computerprogrammen und Computernutzung durch hierzu gesetzlich befugte Organe und die
- n. Zertifizierung von Produkten und Verleihung des Gütezeichens.

#### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Mitglieder dieses Vereines können alle natürlichen Personen, rechtsfähige Personengesellschaften, juristische Personen und Körperschaften öffentlichen Rechts sein.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Antrag an die Geschäftsführung. Der Antrag wird von der Geschäftsführung an den Vorstand weitergeleitet. Der Vorstand stimmt über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit mit Beschluss ab.
- (3) Die Kündigung der Mitgliedschaft kann mit Monatsende mit einer zweimonatigen Frist schriftlich der Geschäftsstelle mitgeteilt werden. Der Mitglieds,- Jahresbeitrag wird bei Kündigung nicht refundiert.

- (4) Der Ausschluss einer Person kann durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit (qualifizierte Mehrheit) beschlossen werden.
- (5) Das durch den Vorstand ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen Berufung gegen den Beschluss des Vorstandes einlegen. Der Ausschluss muss binnen vier Wochen einer einzuberufenden Mitgliederversammlung zur nochmaligen Entscheidung vorgelegt werden.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (6) Die Mitglieder haben das Recht, die Geschäftsstelle und alle für die Gesamtheit der Mitglieder geschaffenen Einrichtungen der Gütegemeinschaft Wassertechnik zu benützen und von ihrem Wahlrecht persönlich oder durch einen bevollmächtigten Vertreter Gebrauch zu machen. Hierbei steht jedem Mitglied eine Stimme zu.
- (7) Alle Mitglieder sind zur Befolgung der Statuten und der Geschäftsordnung und der gemäß den Statuten gefassten Beschlüsse der Vereinsorgane verpflichtet.
- (8) Im Anschluss an diese Statuten besteht eine „Geschäftsordnung für die Verleihung und Verwendung des Gütezeichens“. Jene Mitglieder dieses Vereines sowie jene Personen, die sich um das Recht zur Führung des Gütezeichens „G W T“ bewerben bzw. dieses Recht verliehen erhalten haben, sind zur Befolgung der in der „Geschäftsordnung für die Verleihung und Verwendung des Gütezeichens“ enthaltenen Bestimmungen verpflichtet.
- (9) Die Mitglieder des Vereines „Gütegemeinschaft Wassertechnik“ sind zur Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Weiters wird der Verein von der Zertifizierungsstelle finanziert.
- (10) Die Höhe des Mitgliedbeitrags wird durch qualifizierten Beschluss des Vorstandes festgesetzt. Der Vorstand kann in außerordentlichen oder unvorhersehbaren Umständen beim Mitglied die Zahlung des Mitgliedsbeitrages dieses Mitglieds entfallen lassen. Dieser Beschluss muss jährlich bestätigt werden.

#### **§ 5 Geschäftsordnung für die Verleihung und Verwendung des Gütezeichens**

Die im Anschluss an diese Satzungen befindliche Geschäftsordnung für die Verleihung und Verwendung des Gütezeichens enthält die Vorschriften für die Verleihung, Führung und den Entzug des Gütezeichens.

#### **§ 6 Organe**

- (1) Die Organe der Gütegemeinschaft Wassertechnik sind:
  - Die Mitgliederversammlung,
  - der Vorstand und die Geschäftsführung (Lenkungsorgan),
  - die Rechnungsprüfer,
  - weitere Organe gemäß Geschäftsordnung für die Verleihung und Verwendung des Gütezeichens der Prüfungsausschuss
- (2) Die Organe haben die Geschäfte unparteiisch zu führen und dienstlich zu ihrer Kenntnis gelangende Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vor jedermann geheim zu halten.
- (3) Der Vorstand der Gütegemeinschaft Wassertechnik wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Die Geschäftsführer und die Rechnungsprüfer werden vom Vorstand für die Dauer der Amtszeit des Vorstands mit einfacher Mehrheit bestellt.
- (5) Die Geschäftsführer und Rechnungsprüfer können vom Vorstand mit qualifizierter Mehrheit abberufen werden.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens alle zwei Jahre statt. Die Mitglieder sind spätestens ein Monat vor zur Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:
  - a. bei Beschluss des Vorstandes.
  - b. bei Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a. Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und die Entgegennahme des Rechnungsabschlusses.

- b. Die Entlastung des Vorstandes.
  - c. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes.
  - d. Die Wahl der Rechnungsprüfer.
  - e. Die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses.
  - f. Die Beratung und Beschlussfassung über Themen, die vom Vorstand vorgelegt werden.
  - g. Die Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die mindestens von einem Drittel der Mitglieder spätestens acht Werktage vor der Mitgliederversammlung eingebracht werden.
  - h. Die Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss von Mitgliedern.
  - i. Die Beschlussfassung über Statutenänderungen.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Jedem Mitglied steht das aktive und passive Wahlrecht zu. Mitglieder, die in der Gütegemeinschaft Wassertechnik eine Funktion als Vorstandsmitglied oder Rechnungsprüfer haben, verfügen über zwei Stimmen.
- (5) Der Vorstandsvorsitzende – in seiner Abwesenheit der Vorsitzende-Stellvertreter – führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, findet die Mitgliederversammlung eine halbe Stunde nach dem angegebenen Termin statt und ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung beschließt außer in jenen Fällen, für die die Statuten bzw. das Vereinsgesetz ein anderes Abstimmungsverhältnis vorschreiben, mit einfacher Mehrheit.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Lenkungsorgan der Gütegemeinschaft Wassertechnik und besteht aus mindestens zwei, aber maximal 5 natürlichen Personen. Der Vorstand hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Vorsitzenden-Stellvertreter zu wählen. Eine Kooptierung ist über die Mitgliederversammlung möglich.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes verfrüht aus, und ist die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter der Mindestanzahl, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Dem Vorsitzenden des Vorstandes und seinem Stellvertreter obliegt die Leitung der Geschäfte der Gütegemeinschaft Wassertechnik. Die gesetzliche Vertretung der Gütegemeinschaft Wassertechnik nach außen obliegt den Vorstandsmitgliedern und den Geschäftsführern, falls ernannt.
- (4) Der Vorsitzende hat den Vorstand und die Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende durch den stellvertretenden Vorsitzenden in allen Fällen vertreten.
- (5) Der Vorstand entscheidet bei Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Insbesondere obliegt dem Vorstand:
- a. Die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes und seines Stellvertreters
  - b. Die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
  - c. Die Führung der finanziellen Gebarung der Gütegemeinschaft Wassertechnik
  - d. Die Bestellung des Geschäftsführers und weiterer Angestellter der Gütegemeinschaft Wassertechnik sowie die Regelung ihrer Dienst- und Besoldungsverhältnisse.
- (6) Es gilt Einzelgeschäftsführungsbefugnis für die Mitglieder des Vorstands.

## § 9 Rechnungsprüfer

- (1) In der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Den Rechnungsprüfern obliegt es, jeweils bis Ende April die Vermögensgebarung der Gütegemeinschaft Wassertechnik zu überprüfen und dem Vorstand darüber Bericht zu erstatten. Außerdem haben die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht über das abgelaufene Rechnungsjahr (dies ist das Kalenderjahr) vorzulegen.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben das Recht, auch während des Jahres Einblick in die Gebarung der Gütegemeinschaft Wassertechnik zu nehmen.

## **§10 Geschäftsführung**

- (1) Die Führung der Geschäfte soll vom Vorstand möglichst rationell und kostensparend wahrgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, Geschäftsführer und anderes Personal aufzunehmen sowie ein Sekretariat einzurichten und zu erhalten. Sekretariat und Geschäftsführer bilden die Geschäftsführung der Gütegemeinschaft Wassertechnik.
- (2) Die Geschäftsführer werden vom Vorstand bestellt. Aus Gründen der Sparsamkeit oder der rationellen Führung können auch ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes (nicht der Vorsitzende) oder des Prüfungsausschusses die Geschäfte führen und sich eines Sekretariates bedienen.
- (3) Es gilt Einzelgeschäftsführungsbefugnis für die Geschäftsführer.

## **§ 11 Vereinsschiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Vereinsschiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Vereinsschiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Vereinsschiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach

bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

- (4) Den Parteien steht nach Entscheidung durch das Vereinsschiedsgericht der ordentliche Rechtsweg offen.

## **§ 12 Auflösung des Vereines**

- (1) Die Auflösung der Gütegemeinschaft Wassertechnik kann nur in einer Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen beschlossen werden.
- (2) Das bei Auflösung des Vereines, nach Begleichung aller Verbindlichkeiten, vorhandene Vermögen (Barmittel, Veräußerungserlöse für bewegliche und unbewegliche Güter und erworbene Rechte etc.) ist gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Die letzte Mitgliederversammlung hat die notwendigen Details zu beschließen und eine geeignete Persönlichkeit mit der Durchführung zu betrauen.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

Die Umbildung der Statuten dieses Vereins wurde durch Schreiben vom 06. Dezember 2023 der zuständige Vereinsbehörde mitgeteilt.

## **Geschäftsordnung**

### **Gütegemeinschaft Wassertechnik**

(Nicht Bestandteil der Statuten der Gütegemeinschaft Wassertechnik)

#### **Punkt 1) Zweck**

Diese Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Statuten der Gütegemeinschaft Wassertechnik und regelt das Verfahren für die Aufstellung von Gütebestimmungen, das Verfahren bei Erteilung und Entzug der Berechtigung zur Führung des Gütezeichens sowie die Überwachung der Einhaltung der Gütebestimmungen. Diese Geschäftsordnung kann durch einfachen Beschluss des Vorstandes geändert werden.

#### **Punkt 2) Prüfungsausschuss**

- a) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern:  
Der Prüfungsausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestimmt. Eine Kooptierung ist durch Beschluss des Vorstandes in Abstimmung mit der Geschäftsstelle möglich.

- b) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen. Nicht wählbar als Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Vorsitzende des Vorstandes der Gütegemeinschaft Wassertechnik.
- c) Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:
- 1) Er ist zuständig für Aufstellungen und Änderung von Gütebestimmungen (Richtlinien). Dies unter jeweiliger Berücksichtigung der Fortschritte von Wissenschaft, Technik und Wirtschaft. Er kann sich hierbei technischer Ausschüsse, die zu einzelnen Arbeitsgebieten installiert werden, bedienen und beschließt mit einfacher Mehrheit über die Inkraftsetzung oder Änderung dieser Gütebestimmungen.
  - 2) Der Prüfungsausschuss erteilt nach Prüfung der Anträge das Recht zur Führung des Gütezeichens (im Protokoll der entsprechenden Sitzung mit „Das Zertifikat wird verliehen bzw. weiterverliehen“ zu vermerken) oder teilt dem Antragsteller die Gründe für eine Abweisung mit. Die Inspektion für die Bewilligung eines Gütezeichens hat auf Grund einer Überprüfung des Gütezeichenwerbers durch eine akkreditierte Inspektionsstelle zu erfolgen.
  - 3) Der Prüfungsausschuss überwacht die Einhaltung der Gütebestimmungen unter anderem durch Heranziehung von akkreditierten Inspektionsstellen.
  - 4) Der Prüfungsausschuss unterstützt den Vorstand bei dessen Tätigkeit.
  - 5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse bei einer notwendigen Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ein von der Zertifizierung betroffenes Mitglied des Prüfungsausschusses bzw. der jeweilige Inspektor hat in diesem Fall kein Stimmrecht.

### **Punkt 3) Gütebestimmungen**

- a) Die von der Gütegemeinschaft Wassertechnik festgelegten und dem zuständigen Bundesministerium vorgelegten Gütebestimmungen führen die Bezeichnung "Gütebestimmungen Wassertechnik". Sie bestehen aus einzelnen Richtlinien, Diese Gütebestimmungen (Richtlinien) sind nicht Bestandteil der Statuten und müssen dem jeweiligen Stand der Technik angepasst werden. Alle vom Prüfungsausschuss in Geltung gesetzten Gütebestimmungen bzw. vorgenommenen Änderungen von Gütebestimmungen sind dem zuständigen Bundesministerium jeweils in schriftlicher Ausfertigung zu übermitteln.
- b) Jede Änderung der Statuten oder der Geschäftsordnung ist dem zuständigen Bundesministerium unverzüglich in schriftlicher Ausfertigung anzuzeigen.
- c) Die Statuten, die Geschäftsordnung und die jeweils geltenden Gütebestimmungen (Richtlinien) sind so à jour zu halten, dass jederzeit in alle diese Unterlagen Einsicht genommen werden kann.

### **Punkt 4) Verleihung des Rechtes zur Führung des Gütezeichens**

- a) Die Gütegemeinschaft Wassertechnik verleiht gemäß § 62 Markenschutzgesetz (BGBl. Nr. 260/1970) das Recht zur Führung des Gütezeichens bzw. das Recht zur Kennzeichnung ihrer Waren oder Dienstleistungen mit dieser Marke.
- b) Die Anbringung und Führung des Gütezeichens darf nur für jene Waren bzw. Dienstleistungen bewilligt werden, für welche die im Antrag belegte und vom Österreichischen Patentamt unter der jeweiligen Nummer registrierte Verbandsmarke tatsächlich registriert worden ist.
- c) Die Inspektion für die Bewilligung eines Gütezeichens hat durch eine akkreditierte Inspektionsstelle zu erfolgen.

### **Punkt 5) Registrierung**

Die Gütegemeinschaft Wassertechnik hat ein Verzeichnis der zur Anbringung und Führung des Gütezeichens berechtigten Unternehmungen zu führen, dieses auf dem Laufenden zu halten und es dem jeweils zuständigen Bundesministerium auf Verlangen jederzeit vorzulegen. In dieses Verzeichnis ist jedermann Einsicht zu gewähren.

### **Punkt 6) Überwachung**

- a) Die Gütegemeinschaft Wassertechnik hat die Verwendung des Gütezeichens laufend zu kontrollieren, über die durchgeführten Kontrollen Aufzeichnungen zu führen und diese dem jeweils zuständigen Bundesministerium auf Verlangen jederzeit in Urschrift vorzulegen.
- b) Die Berichte über die laufenden Kontrollen sind dem Prüfungsausschuss jeweils schriftlich vorzulegen. Sollten hierbei nicht erhebliche Verstöße festgestellt werden, ist dem Unternehmen eine Auflage mit einer angemessenen Frist für die Erfüllung der Auflage zu gewähren und gleichzeitig mitzuteilen, dass nach Ablauf dieser Frist eine neuerliche Kontrolle durchgeführt wird. Sollte dann die erteilte Auflage nicht erfüllt worden sein, ist das Verfahren zum Entzug der Genehmigung zur Führung des Gütezeichens beim Prüfungsausschuss unverzüglich einzuleiten.
- c) Bei Feststellung erheblicher Verstöße gegen die Gütebestimmungen bzw. die Statuten ist umgehend ein Verfahren zum Entzug des Gütezeichens einzuleiten.
- d) Bei Anzeigen an die Gütegemeinschaft Wassertechnik oder bei Verdacht auf vorliegende Verstöße gegen die Gütebestimmungen ist umgehend eine Kontrolle des betreffenden Unternehmens einzuleiten und sodann wie oben dargestellt zu verfahren.

### **Punkt 7) Entziehung des Rechtes zur Führung des Gütezeichens bzw. der Verbandsmarke**

- a) Über die Entziehung des Rechtes zur Führung des Gütezeichens (der registrierten Marke) entscheidet auf Vorschlag des Prüfungsausschusses der Vorstand der Gütegemeinschaft Wassertechnik.
- b) Gegen die Entziehung des Gütezeichens kann innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der schriftlichen Verständigung Einspruch erhoben und die Entscheidung des nach § 11 der Statuten zu bestellenden Vereinsschiedsgerichtes beantragt werden.

### **Punkt 8) Kosten**

- a) Folgende Kosten fallen für Zertifizierung an und sind vom Vorstand durch Vorstandsbeschluss zu bestimmen:

- 1) einmalige Aufnahmegebühr
- 2) Jahresgebühr für Nichtmitglieder von
- 3) Bearbeitungsgebühr
- 4) Richtliniengebühr

- b) Für Mitglieder der GWT ist die Jahresgebühr und Bearbeitungsgebühr mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten.
- c) Alle durch die Überprüfung der Produkte entstehenden Kosten hat das Unternehmen direkt, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung, zu begleichen. Diese in Rede stehenden Rechnungen sollen von der Gütegemeinschaft Wassertechnik vorher auf Richtigkeit überprüft worden sein.

### **Punkt 9) Vereinsschiedsgericht**

Über Streitigkeiten, die sich aus der Geschäftsordnung der Gütegemeinschaft Wassertechnik ergeben, entscheidet über Antrag einer Partei ein Vereinsschiedsgericht gemäß § 11 der Statuten.

Die Geschäftsführung  
Dezember 2023

Gütegemeinschaft Wassertechnik (GWT)  
Wiedner Hauptstraße 63, Postfach 333, A-1045 Wien  
Telefon: 05 90 900-3296, Fax: 01/505 10 20,  
E-Mail [gwt@fmti.at](mailto:gwt@fmti.at), Homepage: [www.gwt.co.at](http://www.gwt.co.at)